



Ratsfraktion in der Gemeinde Kall

CDU

CDU-Ratsfraktion, Am Heuweg 8, 53925 Kall-Sötenich

Herrn
Bürgermeister
Herbert Radermacher

53925 Kall



Fraktionsvorsitzender

Toni Mießler

Am Heuweg 8, Sötenich
53925 Kall ☎: 02441-6777
☎: 02441-777331

Fraktionsgeschäftsführer

Peter Schmitz

Sistaler Str. 10
53925 Kall ☎: 02441-5996

Kall, den 27.05.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister.

Die CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Kall stellt zur Beschlussfassung in der Sitzung des Rates der Gemeinde Kall folgenden Antrag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Kall,“ um den zusätzlichen Punkt:

„Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit“

analog den Regelungen der Städte Euskirchen und Mechernich zu erweitern und in Abstimmung zwischen Verwaltung und Polizei eine gesonderte ordnungsbehördliche Verordnung zur Einrichtung von alkoholfreien Zonen im Umfeld der Schulen und des Bahnhofs zu erarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung

Laut übereinstimmenden Aussagen von Passanten und Nutzern der Deutschen Bahn versammeln sich Jugendliche und Kinder verstärkt im Bereich des Bahnhofs Kall. Der Umfang dieser Gruppen umfasst oftmals bis zu 20 Personen.

Beschwerden wie: Saufende, rauchende und pöbelnde Kinder und Jugendliche konsumieren Schnaps, Bier und auch Drogen und belästigen Passanten. Nicht selten werden Passanten mit Schnaps- und Bierflaschen beworfen und die daraus resultierenden Glasscherben stellen darüber hinaus eine Gefährdung der Bahnhofsnutzer dar.

Siehe auch lokale Presse vom 24.05.2013: **Festnahme eines Drogendealers in der Straße „Am Stellwerk“.**

Um hier den Bezirksbeamten der Polizei und den Kräften des Ordnungsamtes die Möglichkeit zu bieten, bei derartigen Vorfällen und Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung neben Platzverweisen auch Bußgelder zu verhängen, ist es erforderlich, die o.g. Satzung entsprechend zu erweitern.

Auch sollten im Benehmen mit der Polizei und der Verwaltung **„alkoholfreie Zonen“** zusätzlich zum Umfeld der Schulen und des Bahnhofs festgelegt und in einer ordnungsbehördlichen Verordnung manifestiert werden.

Die bestehenden Regelungen der Städte Euskirchen und Mechernich sind dem Antrag als Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

(Toni Mießler, Fraktionsvorsitzender)

Stadt Euskirchen

§ 2 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, erheblich zu belästigen oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern, insbesondere durch

- a) aufdringliches und aggressives Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen;
- b) Anpöbeln, Beschimpfen, Beleidigen, Anspucken, Beschmutzen und Bedrohen vor Passanten;
- c) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne mehr als in nach den Umständen vermeidbarem Maße zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien und sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche – insbesondere auch durch Musikanlagen und sonstige Tonträger;
- d) Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen;
- e) das Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen;
- f) das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig wiederkehrend ansammeln und soweit dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden.

(2) Abs. 1) findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.

(3) Auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist es außerhalb von Freischankanlagen nicht zulässig, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit beispielsweise durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notduftverrichtungen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs oder Beschimpfen belästigt oder g

(4) Der Konsum von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln sowie das Rauchen auf städtischen Bolzplätzen ist nicht gestattet.

(5) In folgenden öffentlichen Grünanlagen ist der Konsum von alkoholischen Getränken untersagt:

- a) Ruhrpark
- b) Schillerpark
- c) Auelsburg einschließlich der Skater-Anlage
- d) Erftanlagen im Bereich der Dr. Rütten-Promenade bis zum Keltenring
- e) Klostergarten

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen

(1)

Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

a)

aggressives Betteln (z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichtung von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen),

b)

Anpöbeln, Beschimpfen, Beleidigen, Anspucken, Beschmutzen und Bedrohen von Passanten,

c) Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toilettenanlagen,

d) Nächtigen, insbesondere auf Bänken sowie das Umstellen von Bänken zu diesem Zweck,

e)

Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig/wiederkehrend ansammeln und dabei Passanten und Fahrzeuge bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes im Rahmen des Gemeingebrauches behindert werden.

(2)

Auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist es nicht zulässig, sich derart zum Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit beispielsweise durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und anderem Unrat, Erbrechen, Behindern des Fahrzeugs- und Fußgängerverkehrs oder Beschimpfen belästigt und gefährdet werden können.

(3)

Der Konsum von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln ist auf städtischen Spielplätzen, Bolzplätzen, im gesamten Schulzentrum Mechernich und auf allen zu städtischen Schulen gehörenden Flächen verboten. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen die gemäß § 12 Gaststättengesetz (Gaststättenerlaubnis zum vorübergehenden Betrieb einer Schankwirtschaft) genehmigt wurden.

4

(4)

Auf folgenden öffentlichen Flächen und Grünanlagen im Stadtgebiet Mechernich ist der Konsum von alkoholischen Getränken und anderer Rauschmitteln untersagt:

a)

Mechernich, Nyonsplatz b) Mechernich, Neuer Markt c) Mechernich, Platz vor und hinter dem Rathaus

d) Mechernich, Gartenplatz e) Mechernich, Bleibergplatz

f) Mechernich, Bahnhofsvorplatz g) Mechernich-Kommern Arenbergplatz

Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen die gemäß § 12 Gaststättengesetz (Gaststättenerlaubnis zum vorübergehenden Betrieb einer Schankwirtschaft) genehmigt wurden oder konzessionierte Flächen von Gaststätten.